

Ende gut ...

Vermächtnis Jährlich vererben die Deutschen mehrere Hundert Milliarden Euro an ihre Nachkommen. Kaum ein Thema bietet so viel Zündstoff für Zerwürfnisse und Zwist in der Familie. SPIEGEL GELD zeigt, wie Sie Ihren Nachlass vernünftig regeln.

■ Dass ihre Großmutter gestorben war, erfuhr Birgit Ritter, 44, erst mit sechs Monaten Verspätung, durch ein Schreiben vom Nachlassgericht. Darin: das Testament der alten Dame, zu der der Kontakt abgebrochen war.

Das Schriftstück schien vor langer Zeit verfasst worden zu sein. Als Erbin war noch die Mutter von Birgit Ritter (Name von der Redaktion geändert) eingetragen – die allerdings Jahre vor der Oma verschieden war. So war von Gesetzes wegen Ritter zur Erbin geworden – zusammen mit ihrem Stiefonkel, dem Stiefbruder der Mutter.

Was dann folgte, war ein zäher, belastender Streit darüber, wie mit dem Nachlass umzugehen sei: einem Haus mit zwei Wohnungen in Baden-Württemberg, in dem der Onkel noch lebte. Schon beim ersten Telefonat habe dieser ihr vorgeworfen, es gehe ihr nur ums Geld, sagt Ritter. Sie wiederum wollte im Sinne ihrer toten Mutter handeln: »Ich sah nicht ein, ihm das Haus zu schenken.« Die »Wertvorstellungen« des Onkels seien einfach andere gewesen als die ihrer Mutter, sagt Ritter zur Erklärung. Deshalb sei auch der Kontakt zur Oma eingeschlafen.

Geschichten wie diese gibt es in Deutschland wahrscheinlich zu Tausenden. Zum einen, weil es oft um viel Geld geht, wenn jemand stirbt. Bis zu 400 Milliarden Euro werden in Deutschland Schätzungen zufolge jährlich vererbt. Im Schnitt beläuft sich eine Erbschaft auf rund 85 000 Euro.

Doch die hohen Summen sind selten der einzige Grund, warum es kracht. »Beim Erben«, sagt Gabrielle Rüttschi, »kommt die gesamte emotionale Familienbilanz auf den Tisch.« Die Systemische Psychologin hat ein Buch zum Thema geschrieben. Es heißt »Erben – Büchse der Pandora«.

Umso schlimmer ist es, wenn das Vermächtnis des oder der Verstorbenen nicht eindeutig formuliert ist oder wenn

es offensichtlich vor sehr langer Zeit geschrieben wurde. Was, wenn der letzte Ehepartner deshalb mit keinem Wort erwähnt wird? Oder wenn, wie in Ritters Fall, eine inzwischen Verstorbene als Erbin eingesetzt ist? Was war in solchen Fällen tatsächlich der »letzte Wille« des oder der Toten?

Solche Unklarheiten lassen sich vermeiden; man kann auch verhindern, dass das eigene Testament posthum zu unerwarteten Ergebnissen führt.

Schreiben Sie ein Testament

Ein Testament ist keine Frage des Alters. Wer Kinder hat, in einer Patchworkfamilie lebt, mit dem Lebenspartner oder der Lebenspartnerin nicht verheiratet ist oder andere nicht blutsverwandte Personen versorgt wissen will nach dem eigenen Tod, sollte sich möglichst bald mit dem Thema auseinandersetzen. Denn sonst kommt die gesetzliche Erbfolge zum Tragen.

Das Erbschaftsrecht unterteilt die Familie ganz bürokratisch in Erben erster, zweiter, dritter und vierter Ordnung – je nach Verwandtschaftsgrad. Erben erster Ordnung sind die eigenen Kinder oder die Enkelkinder, wenn die Kinder

bereits verstorben sind. Stiefkinder hingegen bleiben außen vor. Eltern sind Erben zweiter Ordnung, Großeltern gehören zur dritten Gruppe.

Wichtig zu wissen: Die nächsten Verwandten erben immer alles. Das heißt: Wenn es leibliche Kinder gibt, bekommen die Enkelkinder nichts – und auch nicht die eigenen Eltern oder Geschwister. Eingetragene Lebens- oder Ehepartner sind beim Fehlen eines Testaments hingegen eigentlich immer erbberechtigt. Ihr Anteil hängt davon ab, welcher Güterstand für die Ehe vereinbart wurde und ob es neben dem Partner noch Erben erster oder zweiter Ordnung gibt, mit denen das Erbe dann geteilt werden muss.

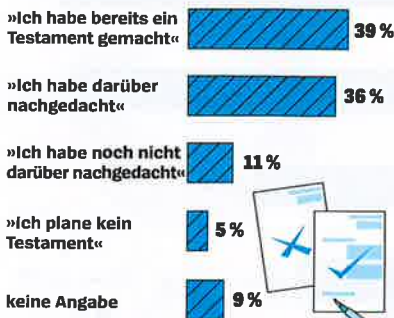
Rein formal ist ein Testament eine einfache Sache: Laut Gesetz ist es gültig, wenn es handschriftlich oder von einem Notar verfasst wurde, datiert ist und die volle Unterschrift mit Vor- und Zunamen trägt. »Tante Frieda erbt alles, Datum, Unterschrift, Punkt. Das würde schon reichen«, sagt Dorothee Linden, Fachanwältin für Erbschaftsrecht in Köln.

In der Praxis liegt der Teufel aber wie so oft im Detail. »Wer minderjährige Kinder hat, sollte zum Beispiel unbedingt den jeweils anderen Elternteil als Dauertestamentsvollstrecker einsetzen«, sagt Wolfgang Böh, Fachanwalt für Erbrecht und Professor an der Hochschule für angewandtes Management in Ismaning: »Sonst kann es passieren, dass nach dem Tod eines Elternteils vom Gericht eine dritte Person eingeschaltet wird, die die Interessen des Kindes gegenüber dem anderen Elternteil vertreten soll.«

Weiteren Ärger kann ein einfacher Satz vermeiden, der lautet: »Ich wähle deutsches Erbrecht.« Einer EU-Verordnung zufolge nämlich gilt das Recht des »letzten gewöhnlichen Aufenthaltsortes«, wie Böh erklärt. »Sobald jemand den Winter auf Teneriffa verbringt und

Gut geplant?

Wie potenzielle Erblasser in Deutschland ihren Nachlass geregelt haben



Quelle: IfD Allensbach für die Deutsche Bank, 1706 Befragte im Zeitraum vom 27.7.2018 bis zum 13.8.2018

dort verstirbt oder bei einer zweimonatigen Reha in Österreich, gibt es ein Problem, wenn eine sogenannte Rechtswahlklausel fehlt.«

Außerdem gilt: Vermeiden Sie ausufernde Erklärungen im Testament, selbst wenn es Ihnen in den Fingern juckt, Ihre Entscheidungen zu begründen. »Wenn da zum Beispiel steht, ich enterbe meine Tochter, weil ich mich mit ihr zerstritten habe, kann die Tochter nach dem Tod kommen und sagen: Wir hatten uns doch zuletzt noch ausgesprochen. Das macht das Testament anfechtbar«, so Böh.

Die Last des Erbens – und der Pflichtteil

»Wenn du das tust, enterbe ich dich«, dieser Satz fällt zumindest in Groschenromanen häufig, wenn sich Eltern und Kinder streiten. Dabei kann es eine Erleichterung sein, enterbt zu werden – und stattdessen etwas vermacht zu bekommen.

Denn wer etwas vermacht bekommt, erhält zum Beispiel ein bestimmtes Erinnerungsstück, eine Geldsumme, ein Aktiendepot oder irgendeinen anderen genau definierten Teil aus dem Nachlass.

Wer dagegen erbt, tritt die Rechtsnachfolge des oder der Toten an – allein oder in einer sogenannten Erben-gemeinschaft, die zum Todeszeitpunkt automatisch zwischen mehreren Erben entsteht. In einer Erbengemeinschaft muss aber einstimmig entschieden werden, und so gerät diese Zwangsgemein-

schaft schnell in Streit. Noch dazu bekommen die Erben nicht nur den gesamten Besitz übertragen und müssen ihn irgendwie unter sich aufteilen, sie müssen auch sämtliche Schulden und andere Verpflichtungen übernehmen. Sie lösen den Haushalt auf, informieren Behörden – und sie müssen sich um das Vermächtnis des Verstorbenen kümmern. Sie müssen also dafür sorgen, dass alle, die im Testament bedacht sind, ihren Teil davon auch bekommen.

Das kann durchaus zur Last werden, selbst wenn man sich nicht mit anderen einigen muss. Rechtsanwältin Linden erinnert sich an den Fall einer Mandantin, die von einer kinderlosen Freundin als Alleinerbin eingesetzt worden war. Dadurch kam sie zwar zu einer Eigentumswohnung, den weitaus größten Teil des Vermögens hatte die Verstorbene allerdings Wohltätigkeitsorganisationen vermacht. Und nun war es an der Erbin, mehrere Millionen Euro zu verteilen. »Die arme Frau stand irgendwann bei mir und sagte: ›Ich kann nicht mehr.‹ Und sogar für mich war die Abwicklung dieses Vermächtnisses kompliziert.«

Zumal sich in regelmäßigen Abständen die Geschwister der Toten meldeten, die sich übervorteilt fühlten und von der Freundin verlangten, auf das Erbe zu verzichten. Diese gingen allerdings am Ende tatsächlich leer aus, fügt Linden hinzu. Denn ein Anrecht auf ein Mindesterbe hatten sie nicht.

Etwas anderes wäre es gewesen, wenn die Verstorbene eigene Kinder gehabt hätte oder ihr Vater oder ihre Mutter noch am Leben gewesen wäre.

Denn egal, wie sehr man sich zu Lebzeiten zerstritten haben mag, die aller-nächsten Verwandten haben in der Regel Anrecht auf einen sogenannten Pflichtteil am Erbe, auf eine Mindestbeteiligung also, die in Geld ausbezahlt werden muss.

Kindern steht beispielsweise eine Summe zu, die der Hälfte des gesetzlichen Erbteils entspricht. Wenn es keine Kinder oder Enkel gibt, sind die Eltern pflichtteilsberechtigt. Ebenso kann ein Ehepartner oder eine eingetragene Lebenspartnerin einen Pflichtteil geltend machen.

Versuchen Sie, fair zu sein – aber nicht gerecht

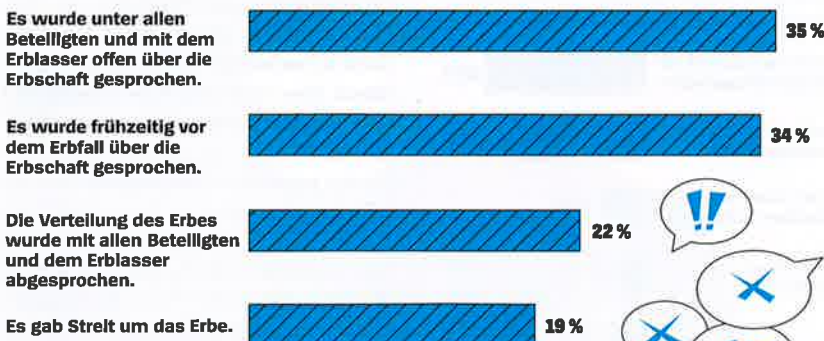
Die meisten Menschen wollen ihr Erbe jedoch möglichst gerecht verteilen – nur: Was ist gerecht? Familientherapeutin Rüttschi aus Zürich erinnert sich noch gut an den Fall zweier ungleicher Brüder. »Der eine Sohn hatte persönliche Probleme und bekam über Jahre hinweg von der Mutter Geld zugesteckt, der andere nicht.« Erst nach dem Tod der Mutter fiel das auf. Das Erbe ging trotzdem an beide Geschwister – die kein Wort mehr miteinander wechseln. »Wie sehr solche Kränkungen schmerzen und den familiären Frieden stören können, begleitet viele Menschen das ganze Leben«, sagt Rüttschi.

Dabei hat die Mutter womöglich gar nicht das Gefühl gehabt, etwas falsch zu machen. Doch wenn Eltern sterben, rechnen Kinder schnell das ganze Leben auf. Der Familienpsychologe Arist von Schlippe vom Institut für Familienunternehmen der Universität Witten/Herdecke spricht von »inneren Konten«: Wer wurde gepöppelt? Wem wurde ein ganzes Studium finanziert, während der oder die andere schnell finanziell unabhängig war? Oder auch: Wer hat die Eltern wie oft besucht? Ihren Rasen gemäht? »Jeder hat eine eigene Vorstellung davon, was er so alles getan hat und was ihm dafür zusteht, und der eigene Kontostand ist oft hoffnungslos verklärt«, so Schlippe.

Unschön kann es auch werden, wenn ein Familienmitglied sich besonders um die älteren Verwandten gekümmert oder sie gepflegt hat. »Von Gesetzes wegen steht dieser Person dafür unter bestimmten Umständen ein finanzieller Ausgleich beim Erbe sogar zu,

Reden, bevor es zu spät ist

Erfahrungen mit dem Ablauf der Erbschaft in Deutschland bei bisherigen Erben



Mehrfachnennungen möglich
Quelle: IfD Allensbach für die Deutsche Bank, 1706 Befragte im Zeitraum vom 27.7.2018 bis zum 13.8.2018

wenn sie nicht schon zu Lebzeiten für diese Dienste entschädigt wurden«, sagt Anwältin Linden. In den Familien aber sähen sich diese Verwandten oft dem Vorwurf ausgesetzt, nur aus eisigem Kalkül zu handeln und auf ein höheres Erbe zu spekulieren, sagt Psychologe Schlippe.

»Absolute Gerechtigkeit ist eine gefährliche Illusion«, sagt er. Und rät, sich stattdessen um einen fairen Prozess zu bemühen – und jeden Angehörigen bei der Erstellung des Testaments einzubeziehen. »Wer frühzeitig auf Wünsche oder Bedenken eingeht, kann spätere Enttäuschungen verhindern.«

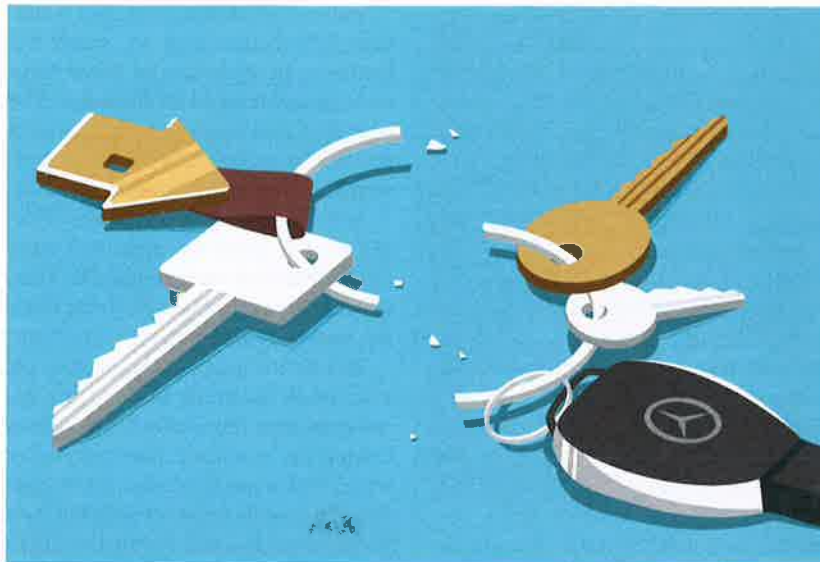
Viele Menschen sprechen trotzdem nie mit ihren Nachkommen darüber, wer was bekommen soll nach ihrem Tod (siehe Grafik). Sie hoffen einfach, dass sich die Erben schon irgendwie zusammenraufen. »Wer so handelt, hinterlässt ein Riesengebiet an Unklarheiten und Konflikten«, warnt Therapeutin Rüttschi.

Prüfen Sie die Fallstricke des Berliner Testaments

Wer verheiratet ist, will oft zunächst einmal seinen Partner oder seine Partnerin nach dem eigenen Tod versorgt wissen. 59 Prozent derer, die schon ein Testament geschrieben haben, haben deshalb den Ehepartner oder die Ehepartnerin zunächst als Alleinerben oder Alleinerbin eingesetzt.

Doch dieses sogenannte Berliner Testament hat seine Tücken. Hat ein Paar zum Beispiel gemeinsame Kinder, haben die theoretisch auch bei einem Berliner Testament immer Anrecht auf einen Pflichtteil. Sind die familiären Beziehungen in Ordnung, können die Kinder natürlich gebeten werden, auf diesen Pflichtteil zu verzichten, solange einer der Ehepartner noch lebt. Vor dem Eintritt des Erbfalls muss dieser Verzicht notariell beurkundet werden.

»Wenn man keine Vereinbarung mit den Kindern getroffen hat, kann man auch über eine sogenannte Pflichtteilsstrafklausel im Testament nachdenken«, sagt der auf Erbrecht und Erbschaftsteuerrecht spezialisierte Rechtsanwalt Daniel Elias Serbu von der Anwaltskanzlei Rose & Partner in Frankfurt am Main. »Dann steht im Testament, dass das betreffende Kind nach dem Tod des zweiten Ehepartners nur dann als



gleichwertiger Erbe eingesetzt ist, wenn es nach dem Tod des ersten den Pflichtteil nicht beansprucht. Andernfalls gibt es sonst nach dem Tod des zweiten Ehepartners eben auch nur den Pflichtteil für diese Person und nicht das ganz große Erbe.«

Was hartherzig klingt, kommt in der Praxis nicht so selten zur Anwendung. »Gerade wenn ein Ehepartner nicht der leibliche Vater oder die leibliche Mutter der Kinder ist und die Ehe womöglich nur kurz bestand, gibt es häufiger Streit«, sagt Serbu.

So sparen Sie Steuern

Man kann es nur fair finden, dass auf Erbschaften ab einer gewissen Höhe Steuer anfällt. Zumal die Freibeträge zumindest bei nahen Verwandten üppig

sind: Ehepartnerinnen und Ehepartner müssen erst ab einem Erbteil von mehr als 500 000 Euro etwas an den Fiskus abgeben, bei Kindern gilt das für alles über 400 000 Euro, und Enkel haben 200 000 Euro an Erbe frei.

Stiefkinder werden bei der Erbschaftsteuer ebenfalls behandelt wie leibliche Kinder – was bemerkenswert ist, weil sie in der gesetzlichen Erbfolge nicht vorkommen. Freunde, Lebenspartner und andere Personen können immerhin 20 000 Euro erben, bevor sie etwas an den Staat abgeben müssen.

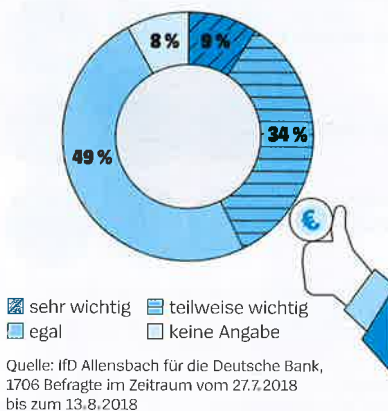
Schnell allerdings geht es dann um Zehntausende Euro, weil die Erbschaftsteuersätze je nach Verwandtschaftsgrad und Höhe des Erbes zwischen 7 und 50 Prozent liegen (siehe Grafik Seite 12). Es kann sich also richtig lohnen, sich Gedanken zu machen, wie man ein Erbe steuerlich gestaltet.

»Stellen Sie sich eine Familie mit zwei Kindern vor, den Eltern gehört eine Immobilie, die mehrere Hunderttausend Euro wert ist«, sagt Serbu, »ein Einfamilienhaus in Köln oder so etwas. Dazu kommt noch ein ordentliches Aktiendepot, etwas Gold. So kommt das Gesamterbe auf ein Volumen von einer Million Euro.«

Wenn nun der Vater stirbt und die Mutter alles erbe, müssten die Kinder nach dem Tod der Mutter insgesamt rund 22 000 Euro an Erbschaftsteuer bezahlen, weil ihre Freibeträge um jeweils 100 000 Euro überschritten sind. Hätte die Familie die gesetzliche Erbfolge dagegen eingehalten, wäre das nicht der Fall gewesen: Es wäre gar

Aber bitte nicht verjübeln...

Vielen Menschen ist es wichtig, wofür die Erben ihr Vermögen verwenden



keine Erbschaftsteuer angefallen. Wer seinen Erben diese Belastung ersparen will, sollte sich am besten anwaltlich beraten lassen. Es gibt viele Möglichkeiten, aber jede hat Vor- und Nachteile.

Ofť schreiben sich Ehepartner ein lebenslanges Wohn- oder Nießbrauchrecht ins Testament, wenn die Kinder schon beim Tod des ersten Elternteils miterben sollen. Bei einem Nießbrauchrecht hat der verbleibende Ehepartner nicht nur die Möglichkeit, das Haus oder die Wohnung selbst zu bewohnen, sondern kann die Immobilie auch vermieten – obwohl sie ihm gar nicht mehr oder nur in Teilen noch gehört. Solche Nießbrauchrechte lassen sich nicht nur für Immobilien, sondern auch für Autos, Aktiendepots oder Anteile an einem Unternehmen festhalten.

Doch auch solche Regelungen ziehen oft jede Menge Ärger nach sich. »Was zum Beispiel, wenn in einer Immobilie teure Reparaturen anfallen? Wer zahlt die?«, fragt Anwalt Böh. Gesetzlich ist es so, dass das abhängig davon ist, ob die Last außergewöhnlich oder gewöhnlich ist – doch darüber lässt sich natürlich trefflich streiten.

Eine andere Möglichkeit, die Erbschaftsteuer zu minimieren, sind Schenkungen zu Lebzeiten, für die in der Regel die gleichen Freibeträge und Steuersätze gelten wie für Erbschaften. Allerdings müssen zwischen einzelnen Schenkungen sowie zur Erbschaft mindestens zehn Jahre Abstand sein, damit sie am Ende nicht doch zusammen gerechnet werden. Wer eine Schenkung erwägt, sollte zudem darauf achten, dass er oder sie selbst noch genug hat für den Rest des Lebens.

So vererben Sie Immobilien richtig

Ein Haus oder eine Wohnung zu erben klingt erst mal nach einer tollen Sache. Doch nach dem Tod verursachen Immobilien oft Probleme. Häufig zum Beispiel müssen energetische Nachbesserungen vorgenommen werden: Gerade viele Ein- und Zweifamilienhäuser entsprechen nicht mehr den gesetzlich vorgeschriebenen Standards. Für die verstorbenen Besitzer galt da unter Umständen eine Ausnahmeregelung; bei einem Eigentümerwechsel muss die Sanierung dann aber nachgeholt werden.

Bei teuren Immobilien fallen außerdem Erbschaftsteuern an, wenn der Freibetrag überschritten ist. Wenn dafür nicht genug Bares da ist, muss der Erbe oder die Erbin überlegen, ob ein Kredit sinnvoll ist oder ob sich das Finanzamt womöglich auf eine Stundung einlässt.

Wer Zweifel hat, ob ein Erbe wirklich ein Glücksfall ist, muss sich rasch einen Überblick verschaffen. Die Frist, ein Erbe auszuschlagen, beträgt nämlich nur sechs Wochen.

Richtig los geht der Ärger aber oft erst, wenn mehrere Angehörige gemeinsam eine Immobilie erben. Wenn beispielsweise eines von mehreren Geschwistern in das ehemalige Elternhaus einziehen will, muss es sich mit den anderen einigen und sie ausbezahlen. Doch wie viel steht dann jedem zu?

Um Streit zu vermeiden, plädiert Anwalt Serbu dafür, das Vermögen wenn irgend möglich schon im Testament aufzuteilen. »Wenn' ausreichend Werte vorhanden sind, kann es eine gute Lösung sein, dass ein Kind die Immobilie bekommt und das andere dafür ein Aktiendepot und Geld.«

Alternativ kann schon im Testament festgelegt werden, welcher Gutachter den Wert der gemeinsamen Immobilie im Erbfall bestimmt – oder aber es wird ein Testamentsvollstrecker für die Aufteilung eingesetzt, der am Ende entscheidet. »Das kann der beratende Anwalt sein, der mit dem Fall schon vertraut ist; ein Freund oder Verwandter; oder auch jemand, der aus einer Liste vom Amtsgericht benannt wird«, erklärt Anwalt Böh. »Das ist allerdings die schlechteste Variante aus meiner Sicht, weil diese Person natürlich keinen Bezug zum Fall hat.«

Erbin Birgit Ritter griff zu einem anderen Mittel, als sie mit ihrem Onkel keine Lösung fand: Sie beantragte zunächst eine sogenannte Teilungsversteigerung. Dabei wird eine Immobilie nach einer bestimmten Frist versteigert. Das Risiko, dass das Haus dabei weit unter Wert veräußert wird, nahm Ritter in Kauf: »Ich wollte mit dem Erbe einfach abschließen«, sagt sie.

Als sie merkte, dass der Onkel sämtliche Kniffe anwandte, um auch die Versteigerung hinauszuzögern, ging Ritter sogar noch einen Schritt weiter. Sie wandte sich an das Deutsche Erbenzentrum, einen Dienstleister, der sich auf Fälle wie den ihren spezialisiert hat – und übertrug mit dessen Hilfe einem Investor ihre Anteile am Erbe. Das Haus und alles, was dazugehört.

Mit dem Verkauf ist der Investor nun an Ritters Stelle in die Erbengemeinschaft mit ihrem Onkel getreten und kümmert sich um eine Einigung in der Sache. Dafür bekommt das Unternehmen Prozente an der Summe, die am Ende herauskommt.

Ritter ist das egal. Sie ist froh, dass der monatelange Albraum nun ein Ende hat. Nur eines schmerzt sie, wie sie sagt: »Ich hätte gerne noch ein persönliches Erbstück als Erinnerungstück gehabt.« Trotz aller Streitigkeiten mit diesem Teil ihrer Familie.

Darauf muss sie nun verzichten.

Michael Brächer, Dominik Jäger, Anne Seith

Mehr zum Thema:

- Beate Backhaus: »Vererben und Erben«, Stiftung Warentest; 368 Seiten; 19,90 Euro.
- Gabrielle Rüttschi: »Erben – Büchse der Pandora«. Bucher; 144 Seiten; 18 Euro.

Was kriegt der Staat?

Steuersatz für Erben

Wert des steuerpflichtigen Erbes bis einschließlich ...	Gruppe		
	I	II	III
75.000 €	7%	15%	30%
300.000 €	11%	20%	30%
600.000 €	15%	25%	30%
6.000.000 €	19%	30%	30%
13.000.000 €	23%	35%	50%
26.000.000 €	27%	40%	50%
mehr als 26.000.000 €	30%	43%	50%

Gruppe I: Ehegatten/eingetragene Lebenspartner, Kinder, Stiefkinder, Enkelkinder, Eltern, Großeltern
Gruppe II: Geschwister, Nichten und Neffen, Stiefeltern, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, geschiedener Ehegatte/Lebenspartner
Gruppe III: Freunde und alle anderen